

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gewerbe für Decken- und Innenausbausysteme

Änderung vom 1. September 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 21. April 2009¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gewerbe für Decken- und Innenausbausysteme werden allgemeinverbindlich erklärt²:

- Art. 8* Löhne
- 8.1 Vertragsmindestlohn
 - 8.1.1 Anspruch
 - 8.1.2 Festlegung
 - 8.2 Mindestlöhne
 - 8.4 Lohnerhöhung

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2009 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 8.4 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl. **2009** 3145

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

1. September 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova